

# Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Teltow-Fläming

## Synoptische Gegenüberstellung

Geltende Fassung	Neufassung
<p data-bbox="219 456 1010 483"><b>Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Teltow-Fläming</b></p> <p data-bbox="147 520 1081 671">Auf der Grundlage der §§ 63 und 66 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg sowie der §§ 112 bis 116 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993) erlässt der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming folgende Rechnungsprüfungsordnung:</p> <p data-bbox="595 735 633 762" style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p data-bbox="255 794 976 821" style="text-align: center;"><b>Einrichtung und Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p data-bbox="147 858 1081 1347">(1) Der Landkreis Teltow-Fläming unterhält ein Rechnungsprüfungsamt. (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist gleichzeitig Gemeindeprüfungsamt des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde und nimmt als solche die Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen sowie der Ämter und deren Sondervermögen wahr. Insoweit unterliegt es nicht dieser Rechnungsprüfungsordnung. (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Prüfungen der Kreisverwaltungen dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. (4) Organisatorisch untersteht das Rechnungsprüfungsamt dem Leiter des Dezernates I. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.</p>	<p data-bbox="1108 456 1899 483"><b>Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Teltow-Fläming</b></p> <p data-bbox="1108 520 2042 671">Der Kreistag erlässt zur Durchführung der in den §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung. Sie findet Anwendung in der Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming und in seinem Eigenbetrieb.</p> <p data-bbox="1556 735 1594 762" style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p data-bbox="1279 794 1865 821" style="text-align: center;"><b>Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen</b></p> <p data-bbox="1108 858 2042 1375">(1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus §§ 101 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach ist im Landkreis Teltow-Fläming ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,<ul data-bbox="1205 1015 2042 1166" style="list-style-type: none"><li>- das dem Kreistag gegenüber unmittelbar verantwortlich,</li><li>- diesem in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt,</li><li>- das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und</li><li>- insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.</li></ul>Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer müssen dementsprechend für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein. Sie dürfen Zahlungen durch den Landkreis weder anordnen noch ausführen</p> <p>(2) Der Kreistag bestellt die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des</p>

(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist in der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

## § 2

### Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Den Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes ist es untersagt, Zahlungen anzuordnen, auszuführen, zu berichtigen oder zu ergänzen, Richtigkeitsbescheinigungen auf Kassenanordnungen, Belegen oder in Büchern abzugeben oder sich an einer kreis- bzw. gemeindlichen Kassen-, Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll Beamter auf Lebenszeit sein. Er darf nicht mit dem Landrat, dem Kämmerer, dem Kassenverwalter oder seinem Stellvertreter in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

## § 3

### Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt folgende Pflichtaufgaben wahr:

- (a) Prüfung der Jahresrechnung,
- (b) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- (c) andauernde Überwachung der Kreiskasse, der Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
- (d) Prüfung der Programme bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft
- (e) Prüfung von Vergaben unter Berücksichtigung der Dienstanweisung des Landrates zur Auftragserteilung für Lieferungen und Leistungen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden weitere folgende Prüfungsaufgaben übertragen:

Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Landrätin/der Landrat ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfungsaufträge erteilt werden durch

- den Kreistag,
- den Kreisausschuss und
- die Landrätin/den Landrat in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 54 BbgKVerf im Rahmen eines jährlichen Arbeitsplanes.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

## § 2

### Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit,

<p>(a) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,</p> <p>(b) Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</p> <p>(c) Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Kreis eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredites oder sonst Vorbehalten hat.</p> <p>(d) Prüfung und gutachterliche Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen grundsätzlicher Art auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,</p> <p>(3) Die Durchführung der Pflichtaufgaben darf durch die weiteren festgelegten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erteilung von Prüfungsaufträgen</b></p> <p>(1) Der Kreistag, der Kreisausschuss und der Landrat haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung und der Beteiligungen des Landkreises an den einzelnen Gesellschaften zu erteilen.</p> <p>(2) Der Prüfungsauftrag für das Rechnungsprüfungsamt ( Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1) ergibt sich aus dem vom Landrat bestätigten halbjährlichen bzw. jährlichen Arbeitsplan.</p> <p>(3) Die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 sind, soweit sie nicht Bestandteil des Arbeitsplanes sind, aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kreistages, des Kreisausschusses bzw. des Landrates wahrzunehmen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann hierzu Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</p> <p>6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,</p> <p>7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.</p> <p>Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragene Aufgaben</b></p> <p>Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:</p> <p>1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit rechtlich zulässig,</p> <p>2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,</p> <p>3. die gutachterliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art,</p> <p>4. die Prüfung der Wahrnehmung der Aufgaben, deren Träger der Landkreis ist, im Jobcenter Teltow-Fläming,</p> <p>5. Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.</p>
---	--

## § 5

### Allgemeine Prüfungsvorschriften

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegen stehen. Die Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern und Wertgelassen zu verlangen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Prüfung, soweit es sich nicht nur um sofort abgestellte formelle und belanglose Feststellungen handelt, jeweils schriftlich in einem Bericht zu dokumentieren. Der geprüften Stelle ist dieser Prüfungsbericht zu übergeben. Diese hat zu den gegebenen Beanstandungen, Bemerkungen und Hinweisen fristgemäß Stellung zu nehmen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch im Falle eines kreislich verwalteten Fremdvermögens. Unterrichtungspflicht besteht auch bei Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50,- Euro übersteigen.

(4) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich und gleichzeitig den Landrat, den Leiter des Dezernates I und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(5) Gutscheine, andere geldwerte Drucksachen und Quittungsvordrucke dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf

## § 4

### Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.

(2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden.

(3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Kreistag oder seinen Ausschüsse gehört zu werden.

(4) Die Prüfungsfeststellungen und –berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte (außerhalb der Verwaltung) bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

(5) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.

(6) In Umsetzung der Rechnungsprüfungsordnung wird die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, Näheres in einer Dienstanweisung zu regeln.

## § 5

### Prüfverfahren

dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ( § 3 Abs. 2 d ) vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich hierzu vor der Entscheidung äußern kann. Das gilt auch für Umstellungen auf ADV und Änderungen in diesem Bereich.

## § 6

### Dienstordnung

(1) Die Dienstordnungsvorschriften der Verwaltung sind für die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes verbindlich, soweit in der Rechnungsprüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes haben über die ihnen zur Kenntnis gelangten dienstlichen Vorgänge unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen mit Vorlagen sowie die Niederschriften zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Bau- und Regionalausschusses, auf Anforderung auch von anderen Ausschüssen, zur Kenntnis zugeleitet.

(4) Prüfungsberichte übergeordneter und sonstiger Stellen ( z.B. Landes- und Bundesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer ) sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zu zuleiten.

## § 7

### Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Landrat leitet die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt zu.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung, wobei der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Umfang der Prüfung bestimmt. Hierbei sind die Vorstellungen des Rechnungsprüfungsausschusses zu berücksichtigen.

(3) Das Ergebnis der Prüfungen wird in einem Bericht zusammengefasst. Dieser Bericht ist gleichzeitig dem Vorsitzenden des

(1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Leiterin/den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsauftrag. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie anderen Prüfungen vor Ort.

(3) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfungsberichtsentwurf gefertigt. In dem sich anschließenden Abschlussgespräch wird der geprüften Stelle die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bemerkungen sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären. Der Prüfungsbericht wird der Landrätin/dem Landrat zugeleitet. Sie/er hat die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen.

(4) Gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf hat die Landrätin/der Landrat den Prüfungsbericht dem Kreistag bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe gilt als erfüllt, wenn der Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages zugeleitet wird.

(5) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss des Landkreises zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Landrätin/des Landrates. Der Landrätin/dem Landrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf ist der Schlussbericht zusammen mit der Stellungnahme dem Kreistag vorzulegen.

## § 6

### Informationsrechte und -pflichten

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Ihm sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Einsichten zu gewähren, Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen auf Verlangen zeitnah

Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat und den Dezernenten zu zuleiten. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. Er stellt die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung in einem eigenen Schlussbericht dar und leitet diesen dem Kreistag als Grundlage für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Landrates zu. Stimmt der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes überein, so ist der Kreistag über die abweichende Meinung des Rechnungsprüfungsamtes zu informieren.

## § 8

### Prüfungsberichte und Vorlagen

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Berichte über Prüfungen, die in besonderem Auftrag des Kreistages, des Kreisausschusses oder des Landrates durchgeführt worden sind ( § 4 Abs. 2 ), dem Landrat und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gleichzeitig zu übergeben.

(2) Vorlagen des Rechnungsprüfungsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie Vorlagen an den Kreisausschuss und den Kreistag, soweit sie die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung betreffen, sind vom Landrat oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

## § 9

### Spezifische Abgrenzungen

Der Landrat erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Dienstanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

## § 10

### In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung im Kreistag in Kraft.

vorzulegen oder auszuhändigen. Die Prüferinnen/Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern und Wertgegenständen zu verlangen.

- (2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes informiert die Landrätin/den Landrat sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht, sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt über Missstände im vorgenannten Sinne.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u.ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zur Verfügung zu stellen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen sowie Sitzungsniederschriften des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung der Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind vor einer anstehenden Entscheidung des Kreistages Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnungen und Unterschriftproben der verfügbaren,

(2) Mit In-Kraft-Treten der neuen Rechnungsprüfungsordnung wird die Rechnungsprüfungsordnung vom 8. Mai 1995 außer Kraft gesetzt.

anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten bekannt zu geben. Außerdem werden die Namen der Bediensteten mitgeteilt, die berechtigt sind, für den Landkreis Teltow-Fläming Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftsproben sind beizufügen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist über anstehenden Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu informieren. Ihm sind Prüfberichte (z.B. Bundes- und Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten zuzuleiten.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfern/innen o.ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die zuständigen Fachbereiche zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 12.03.2001 außer Kraft.